



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland

1 Prostitutionsgewerbe

Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland werden an der Quelle besteuert. Das gilt auch für Personen, die im Prostitutionsgewerbe tätig sind. Die unselbstständige Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig. Als Prostitution gelten Tätigkeiten von Personen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringen (vgl. Art. 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe PGG; BSG 935.90). Die Ausführungen gelten auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C.

2 Arbeitgeber im Prostitutionsgewerbe (Schuldner der steuerbaren Leistung, SSL)

2.1 Als **Betreiber und Arbeitgeber** gilt, wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes bestimmt sind, Kontakte zu potentiellen Kunden vermittelt und für die Infrastruktur eines Erotikbetriebes verantwortlich ist. Als **Erotikbetriebe** gelten beispielsweise Massagesalons, Kontaktbars, Escort-Services oder erotische Saunacubs. Der Betreiber unterliegt der **Bewilligungspflicht** nach Art. 5 PGG. Bewilligungsbehörde ist die zuständige **Regierungsstatthalterin** oder der **Regierungsstatthalter**. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen (bspw. die korrekte steuerliche Abrechnung) verbunden sein. Nicht als Betreiber gilt, wer lediglich Vermieter im Sinne von Art. 6 Abs. 1 PGG ist oder aus anderen Gründen nicht der Bewilligungspflicht untersteht.

2.2 Zwischen dem Betreiber und der Person, welche die Prostitution ausübt, besteht ein **Beschäftigungsverhältnis** (BGE 128 IV 170 E. 4). Dieses wird in der Regel in einem schriftlichen **Arbeitsvertrag** für im Prostitutionsgewerbe tätige Personen umschrieben. Der Arbeitsvertrag enthält die Personalien der Vertragsparteien sowie Angaben über Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Weiter werden der Leistungsinhalt der Arbeitnehmenden im zulässigen Rahmen des Bundesrechts sowie der Lohn und die Lohnabzüge für Sozialversicherungsbeiträge und Angaben über die Quellensteuerpflicht festgehalten. Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, entbindet dies nicht von der Quellensteuerpflicht.

Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich das Vorliegen eines Betriebes im Sinne der vorstehenden Ausführungen (vgl. Ziffer 2.1).

2.3 Der Betreiber gilt aus steuerrechtlicher Sicht als SSL. Er ist verpflichtet, die Abrechnung der Quellensteuern vorzunehmen.

3 Prostitution ausübende Person (quellenbesteuerte Person, qsP)

3.1 Der Quellensteuer unterliegen volljährige Personen **mit Wohnsitz im Ausland oder mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C**, welche die Prostitution ausüben und in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Betreiber und Arbeitgeber gemäss Ziff. 2 stehen.

3.2 Die notwendigen ausländerrechtlichen **Melde- und Bewilligungsvorschriften** müssen vor Antritt einer Stelle im Prostitutionsgewerbe eingehalten werden. Informationen dazu sind abrufbar unter www.pom.be.ch. Ziehen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland, müssen sie sich spätestens am Tage des Wegzugs **bei** den für den Wohnort zuständigen **Einwohnerdiensten abmelden**.

4 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Einkünfte, welche gemäss der arbeitsvertraglichen Vereinbarung an die Person, welche die Prostitution ausübt, ausbezahlt bzw. vom Betreiber einbehalten werden (vor Abzug der Quellensteuer).

5 Steuerberechnung

5.1 Die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen werden bei einem Aufenthalt bzw. einer Arbeitsdauer bis 90 Tagen je nach der Höhe der Tageseinkünfte zum abgestuften Quellensteuertarif besteuert. Die Quellensteuer ist am Arbeitsort geschuldet und beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

Tageseinkünfte bis CHF 200	10,8 %
Tageseinkünfte von CHF 201 bis 1 000	12,4 %
Tageseinkünfte von CHF 1 001 bis 3 000	15,0 %
Tageseinkünfte über CHF 3 000	17,0 %

Von den Bruttoeinkünften einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge und Naturalleistungen können 20 % als Gewinnungskosten abgezogen werden (**= Tageseinkünfte**). Die Lebenshaltungskosten, bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel usw. können nicht zusätzlich als Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Trägt der Arbeitgeber die Quellensteuer, ist diese zu den Bruttoeinkünften dazuzurechnen.

Können die effektiven Bruttoeinkünfte nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung aufgrund der im Meldeverfahren deklarierten Arbeitstage. Die **Tageslohnpauschale nach Ermessen beträgt mindestens CHF 250.-**.

Beispiel

Arbeitsdauer 14 Tage

Berechnungsgrundlage:

14 Tageseinkünfte à CHF 250 (Ermessenspauschale)
= CHF 3 500

Steuerberechnung:

Kanton / Gemeinde	10,0 % von CHF 3 500 = CHF 350
Bund	2,4 % von CHF 3 500 = CHF 84
Quellensteuer total	CHF 434

- 5.2 Beträgt der Aufenthalt bzw. die Arbeitsdauer **mehr als 90 Tage**, erfolgt die Besteuerung am Wohn- oder Aufenthaltsort und zu den ordentlichen Quellensteuertarifen. Siehe dazu **Erläuterungen zur Quellensteuer** (RZ 15–23) und **MB Q2**.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuern bei der Steuerverwaltung (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der SSL hat die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder bei der qsP einzufordern.
- 7.2 Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login** ab, muss er die Daten innert 20 Tagen nach Ablauf der für ihn geltenden Abrechnungsperiode im System erfassen und übermitteln. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe erhält der SSL eine Bezugsprovision von **3 %**. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

- 7.3 Abrechnungen in **Papierform** sind bei der zuständigen Kompetenzgemeinde Bern, Biel und Thun innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.
- 7.4 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.
- 7.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist **mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Zahlt der SSL die Quellensteuer zu spät ein, wird die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 7.6 Der **SSL haftet** für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.
- 7.7 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der SSL stellt der qsP unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer aus.

9 Doppelbesteuerungsabkommen

Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

10 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01, Fax +41 31 633 69 69
info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern